

Tarife

Betreff: WG: Konsultationsentwurf zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.1“); Anmerkungen u. Stellungnahme

Priorität: Hoch

Von: Buchberger Karl <karl.buchberger@wien.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2020 15:12

An: Tarife <Tarife@e-control.at>

Betreff: Konsultationsentwurf zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.1“); Anmerkungen u. Stellungnahme

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die E-Control beschäftigt sich seit einiger Zeit mit einer Neugestaltung der Netzentgeltstruktur für den Stromsektor. Sie hat vor einigen Wochen auf ihrer Homepage einen Konsultationsentwurf zur adaptierten Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.1“), kurz Konsultationsentwurf genannt, veröffentlicht. Sie hat alle interessierten Parteien eingeladen, Rückmeldungen und Stellungnahmen bis 31. Juli 2020 an tarife@e-control.at zu übermitteln. Als Mitglied des Regulierungsbeirats nehme ich zu diesem Konsultationsentwurf wie folgt Stellung.

1. Vorbemerkung in Folge des Eintritts einer gravierenden Rechtsänderungen:

Im Zuge des "Clean Energy for all Europeans"- Pakets wurde die Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Verordnung (EU) 2019/943) beschlossen und im Amtsblatt kundgemacht. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt seit 01. Jänner 2020 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Verordnung (EU) 2019/943 ermächtigt die Kommission zur Erlassung von delegierten Verordnungen und zur Erlassung von verbindlichen Leitlinien.

Eine Kernbestimmung dieser Verordnung (EU) 2019/943 ist dessen Art. 18, der detaillierte Grundsätze über die Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze (Übertragungs- und Verteilernetze), enthält.

Zum Rechtscharakter einer Verordnung gem. Art 288 AEUV sei hier nur folgendes kurz angemerkt. Sie gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten, bedürfen keiner nationaler Umsetzung, genießen Anwendungsvorrang gegenüber nationalen Gesetzen und letztlich ist es den Mitgliedstaaten untersagt, Ausführungsakte oder verbindliche Auslegungsregeln zu erlassen.

2. Generelle Tarifierungsgrundsätze und -ziele:

2.1. Nach meinem Rechtsverständnis (siehe Punkt 1) hat sich die künftige Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich an Art 18 der Verordnung (EU) 2019/943 zu halten; für die Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur spielt § 51 ElWOG 2010 keine Rolle mehr; diese Bestimmung muss/darf also im Gegensatz zu den Ausführungen auf Seite 3 (notwendige Anpassungen) auch nicht novelliert werden.

2.2. Wenn es nun im Konsultationspapier heißt, dass „es darüber hinaus auch Vorgaben in der #Mission 2030 und dem aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung gäbe“, so ist dies mE kritisch zu betrachten. Nationale Vorgaben sowohl aus der #Mission 2030 als auch dem aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung dürfen nicht berücksichtigt werden; und zwar unabhängig davon, ob sie Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943 widersprechen oder nicht (Verbot zur Erlassung von Ausführungsakten oder verbindliche Auslegungsregeln durch die Mitgliedstaaten).

2.3. Das Stromsystem der Zukunft wird, wie auch im Konsultationspapier festgehalten, von einem hohen Maß an dezentralen Stromerzeugungsanlagen geprägt sein. Dies bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur zu berücksichtigen, ist eine der großen Herausforderungen. Dabei ist jedenfalls zu beachten, dass die an die

Verteilerebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen.

3. Anschlussentgelte:

Die E-Control schlägt für die Zukunft folgendes vor: „Aufwertung und Ausweitung des Netzzutrittsentgelts in ein neues Anschlussentgelt von Entnehmern und Einspeisern. Zum aufwandsorientierten Anteil wird ein pauschales Entgelt pro kW eingehoben. Im Gegenzug wird das Netzbereitstellungsentgelt abgeschafft. Es ist keine örtliche Übertragbarkeit und Rückzahlbarkeit bei der Pauschalkomponente vorgesehen. Begünstigungen beim Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen sind bei Rücksichtnahme auf Netzbedingungen möglich und zu empfehlen“.

Diesem Vorschlag kann grundsätzlich zugestimmt werden; (eventuelle) Begünstigungen für Erzeugungsanlagen müssen jedoch mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943 im Einklang stehen.

4. Netznutzungsentgelt:

Den Ausführungen im Konsultationspapier (Seite 10) ist zuzustimmen, dass zur *„Abdeckung fixer Kosten Leistungspreise besser als mengenabhängige Arbeitspreise geeignet sind. Stromnetze müssen nämlich so ausgestaltet sein, dass sie zu jedem Zeitpunkt alle Lastspitzen abfangen können. Somit hängt die richtige Dimensionierung des Netzes von der gleichzeitigen Netzhöchstlast, also der zu einem bestimmten Zeitpunkt auftretenden Maximallast, ab“*.

Daher ist es nur konsequent, wenn die Netzentgeltstruktur Neu die flächendeckende Einführung der Leistungsmessung für alle Kunden (Anmerkung: dies setzt einen vollständiger Roll- Out von Smart Metern voraus) vorsieht und Pauschalen im Gegenzug abgeschafft werden.

Ebenso ist es sachlich gerechtfertigt, dass auch künftig Einspeiser kein Netznutzungsentgelt zu entrichten haben (Ansatzpunkt ist die Entnahme);

Bei der Ausgestaltung der leistungsbezogenen Tarifkomponente werden zwei Varianten dargestellt. ME sprechen die besseren Argumente für die Einführung eines „gestaffelten Leistungspreises“, wobei – entsprechend der Empfehlung der E-Control nur jener Leistungsanteil, welcher einen definierten Grenzwert überschreitet, für alle Kunden einheitlich höher bepreist werden soll.

5. Netzverlustentgelt:

Die E-Control sieht beim Netzverlustentgelt keinen Änderungsbedarf. Dieses Entgelt soll auch künftig arbeitsbezogen und von allen Entnehmern und Einspeisern mit einer Anschlussleistung größer fünf MW zu entrichten sein. Ob jedoch eine generelle Befreiung von „Einspeisern kleiner 5 MW“ von Art. 18 Verordnung (EU) 2019/943 rechtlich gedeckt ist, ist mE fraglich. Dies sollte nochmals geprüft werden.

6. Weitere Netzentgeltkomponenten:

Die Ausführungen im Konsultationspapier zum Systemdienstleistungsentgelt, Entgelt für Messleistungen und sonstige Entgelte sind ausführlich und verständlich dargelegt;

7. Weitere energierelevanten Themen:

Bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich müssen Energiegemeinschaften, Erneuerbaren Energiegemeinschaften, die Nutzung der Eigenerzeugung für Speicher und Elektromobilität oder die gemeinschaftliche Nutzung von Erzeugungsanlagen in Mehrparteienhäusern udgl. einbezogen werden. Die Umsetzung der jeweiligen europarechtlichen Vorgaben (Elektrizitätsbinnenmarkt- Richtlinie 2019, Erneuerbaren Energien- Richtlinien Neu) müssen hier jedoch abgewartet werden. Abgesehen davon sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2019/943 einzuhalten.

8. Soziale Aspekte der Tarifierung und die Weiterentwicklung von Stromrechnungen:

Die jeweiligen Positionen der E-Control werden zur Kenntnis genommen.

Abschließend darf ich um Verständnis ersuchen, dass diese Stellungnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer im Laufe der nächsten Woche eventuell noch ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen,
Buchberger Karl

Rathaus
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82182
Mail: karl.buchberger@wien.gv.at